



**GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN**

Öffentliche Bekanntmachung

**zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur
Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gemeinbedarfsflächen mit der
Zweckbestimmung „Schule“ in der Ortschaft Metternich**

**- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen den Aufstellungsbeschluss zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für die Ortschaft Metternich gefasst und die Einleitung des Verfahrens nach § 2 BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2017 bis 31.07.2017 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 23.06.2017.

Die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden geprüft und bewertet. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur hat hierüber in seiner Sitzung am 28.09.2017 den Abwägungsbeschluss gefasst. Auf der Grundlage der zuvor durchgeführten Abwägung erarbeiteten Planunterlagen beschloss dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2017 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereichs werden derzeit von den Einrichtungen der Gemeinschaftsgrundschule Metternich eingenommen. Der Planbereich wird im Westen und Süden von der „Drei-Eichen-Straße“ begrenzt. Im Norden und Osten grenzt der „Geschützte Landschaftsbestandteil (LB) 2.4-11“ an.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Mit der Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ wird der tatsächlichen Nutzung entsprochen. Zugleich werden damit auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Erweiterung des Schulgebäudes an dem Standort geschaffen.

Die Erweiterung des Schulgebäudes soll auf dem bisherigen Schulgelände stattfinden, sodass hierdurch keine zusätzlichen Flächen im Umfeld der Schule beansprucht werden. Daher sind durch die geänderte Darstellung und die Inanspruchnahme der bisherigen Schulhoffläche hinsichtlich der Erweiterung des Schulgebäudes keine Auswirkungen auf Tiere, Boden, Landschaft, Luft und Klima zu erwarten.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit

vom 24.01.2018 bis 02.03.2018

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad einzusehen:

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weilerswist, 15.01.2018





Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

GEMEINDE WEILERSWIST

50. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

'SCHULE METTERNICH' M. 1:5.000

ERLÄUTERUNGEN

-  Landwirtschaft
-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Schule
-  Bereich der 50. Änderung



LA CITTÀ STADTPLANUNG

GREVENBROICH, IM SEPTEMBER 2017

